



Renchtäler Pfadfinder e.V.

Stamm Jörg von Schauenburg

*Mitglied der Pfadfinderschaft Süddeutschland e.V.
im Deutschen Pfadfinderverband e.V.*



Hygienekonzept inkl. Ausbruchsmanagement

Stand 18.09.2021

der
Renchtäler Pfadfinder e.V.
-Stamm Jörg von Schauenburg
Stadtmattstraße 2
77704 Oberkirch

Hygienekonzept inkl. Ausbruchsmanagement für das Stammeslager 2021

Zum Schutz unserer Mitglieder und Gruppenleiter/-innen vor einer Ausbreitung des Covid-19 Virus auf unserem Stammeslager, verpflichten wir uns und unsere Mitglieder zur Einhaltung der folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygienemaßnahmen.

Wir beziehen uns in diesem Hygienekonzept auf die CoronaVO vom 15.09.2021 in der ab 16.09.2021 gültigen Fassung. Außerdem beziehen wir uns auch auf die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23.08.2021 in der ab 16.09.2021 gültigen Fassung.

*Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz
(Hygienebeauftragter und Corona-Ansprechpartner)*

Tobias Mühl
0176/81767614
tobias@pfadis.org

Allgemeines

- Angebote können mehrtägig im Freien und in geschlossenen Räumen mit max. 420 getesteten, genesenen oder Geimpften Personen stattfinden.
- Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen während der Veranstaltung möglich.
- Für 3G-Angebote ist die Bildung von festen Gruppen aus Teilnehmenden und Betreuungskräften mit maximal 36 Personen vorgeschrieben

Teilnahmevoraussetzung

- Alle Teilnehmer, welche am Angebot teilnehmen, müssen vor Beginn eine gültige Testbescheinigung vorlegen können.
 - o Davon ausgenommen sind Personen, die einen gültigen, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung, welche nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf, nachweisen können
 - o Davon ausgenommen sind außerdem Personen, die noch zur Schule gehen und entweder eine Testbescheinigung oder ihren Schülerschein vorzeigen können
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anwesenheitslisten und Selbstauskünfte vor dem Angebot.
- Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen mit Atemwegssymptomen und anderen Symptomen, welche auf eine Covid-19 Infektion hinweisen können

- Die Personenanzahl in den Zelten wird durch eine entsprechende Anzahl an Zelten verringert
- Die Zelte werden tagsüber gelüftet
- Eine medizinische Maske muss getragen werden, wenn ein Kontakt mit Personen außerhalb der festgelegten Gruppen besteht.

Ausbruchmanagement

Um die Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor einer Infektion zu schützen, behalten wir uns vor Personen, die während des Angebots Symptome entwickeln, von der restlichen Gruppe abzusondern.

- Wenn eine Person Symptome einer Covid-19 Infektion entwickelt, wird ein verantwortlicher Gruppenleiter sich mit dem Teilnehmer unter Berücksichtigung des Eigenschutzes von der restlichen Gruppe absondern
- Des Weiteren wird eine Erziehungsberechtigte Person kontaktiert, welche den betroffenen Teilnehmer abholen muss
- Der betroffene Teilnehmer oder die betroffene Teilnehmerin muss sich daraufhin unverzüglich einem PCR-Test unterziehen
- Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome oder erfolgen positive Testungen, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren.
 - o In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen oder positiven Testergebnissen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.
- Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren und Abreisen möglicher enger Kontaktpersonen bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden zu unterlassen. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.
- Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.
- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.
- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über die zu treffenden Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und enge Kontaktpersonen an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen oder anderen Räumlichkeiten (z.B. Flure) nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen sowie deren Betreuende dort immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

Tobias Mühl

Tobias Mühl

Frederic

Frederic Fies